

6. Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2023 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2023 folgende 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| 1. Abfälle aus privaten Haushaltungen | |
| a) soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft | 258,00 €/t |
| b) kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne | 133,00 €/t |
| 2. Anlieferungen von Grünabfällen | |
| a) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne | 48,00 €/t |
| b) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne
in Säcken oder Körben bis 80 Liter/Anlieferung pauschal | 2,00 € |
| c) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne
im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal | 8,00 € |
| d) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr
Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal | 12,00 € |
| 3. Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll | |
| a) im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal | 13,00 € |
| b) im Kofferraum eines Pkw bis 800 Liter/Anlieferung pauschal | 26,00 € |
| c) sonstige Kleinmengen unter 400 kg/Anlieferung pauschal | 75,00 € |
| 4. Anlieferungen von Papier, Pappe und Kartonagen im Kofferraum eines Pkw
bis 800 Liter/Anlieferung auf der ZRD Frielinghausen pauschal | 5,00 € |
| 5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb
400 kg Mindestlast (Nettogewicht) | 5,00 € |

6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3
je ermitteltes Gewicht 8,00 €

- (2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 08.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 12.12.2023

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat